Bekanntmachung über die Widmung eines Teilstückes des „Stettiner Weg“ der Gemeinde Schlangen im Ortsteil Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Schlangen widmet gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung nachfolgende Erschließungsanlage als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr:

Stettiner Weg – Teilstück - siehe anliegenden Lageplan – rot markierte Fläche-

Gemarkung Schlangen, Flur 4, Flurstück 1312 (Teilbereich)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Widmung des Teilstückes „Stettiner Weg“ der Gemeinde Schlangen im Ortsteil Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 14.07.2026

Der Bürgermeister

gez.

Marcus Püster

Lageplan „Stettiner Weg“ – Endausbau